



Kemnat



Burtenbach



Oberwaldbach

Satzung des Marktes Burtenbach über die Zulassung zur Nutzung der Burggrafenhalle Burtenbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1082 der Gemarkung Burtenbach; Industriestraße 2

Aufgrund von Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung erlässt der Markt Burtenbach folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Burtenbach unterhält und betreibt die Burggrafenhalle Burtenbach als Schulturnhalle und als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung zum einen der Burtenbacher Grundschule für den Schulsport und für schulische Veranstaltungen, zum anderen den Vereinen des Marktes Burtenbach, Kirchen, Verbänden und Genossenschaften für deren Vereins-, Kirchen-, Verbands- und Genossenschaftsleben und zum weiteren den Bürgern des Marktes Burtenbach für persönliche Feiern dient. Ebenso steht die Burggrafenhalle für Zwecke des Sportes (Training und Wettkämpfe) zur Verfügung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ausschließlich auf die Burggrafenhalle mit Umkleieräumen und Galerie, nicht jedoch auf die im Gebäudekomplex befindliche Gaststätte (derzeit: AETHRION - Griechische Taverne) mit Foyer und Vereinszimmer, nicht auf das komplette Unterschoss des Gebäudes samt Toiletten, nicht auf das Sportheim des TSV Burtenbach und das übrige Sportgelände mit den Parkplätzen.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Burggrafenhalle steht der Grundschule Burtenbach, bei Bedarf auch anderen im Landkreis Günzburg ansässigen Schulen, für Zwecke des Schulsportes und sonstigen schulischen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Mehrzweckhalle steht darüber hinaus als öffentliche Einrichtung für folgende Zwecke zur Verfügung:
 - Durchführung und Training im Bereich des Sportes, insbesondere Breitensportes, einschließlich von Sportwettkämpfen
 - Veranstaltungen wie Konzerte und Übungsabende, Tanzveranstaltungen, Faschingsbälle, Vereinsjubiläen, Adventsfeiern, Weihnachtsfeiern, Familiennachmittage, Flohmärkte, Jahreshauptversammlungen und Gottesdienste von Vereinen, Kirchen und Genossenschaften
 - Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Verlobungsfeiern und Beschneidungsfeiern
- (3) Die Mehrzweckhalle steht nicht für Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Verfügung.



Kernat



Burtenbach



Oberwaldbach

§ 3

Ausgestaltung der Nutzungsüberlassung

- (1) Die Nutzungsüberlassung erfolgt nach Zulassung durch die Gemeinde durch privatrechtlichen Mietvertrag zwischen dem Markt Burtenbach und dem jeweiligen Pächter der im Gebäudekomplex befindlichen Gaststätte (derzeit: AETHRION - Griechische Taverne).
- (2) Der jeweilige Pächter der im Gebäudekomplex befindlichen Gaststätte (derzeit: AETHRION - Griechische Taverne) ist erst nach Abschluss eines privatrechtlichen Mietvertrages mit dem Markt Burtenbach berechtigt, die Burggrafenhalle auf eigene Rechnung weiter zu vermieten.

§ 4

Öffentlich- rechtliche Vorschriften

Für die Einhaltung besonderer öffentlich- rechtlicher Vorschriften, die einzelne Nutzungen erfordern, sind die jeweiligen Nutzer selbst verantwortlich.

§ 5

Verhalten in der Mehrzweckhalle

- (1) Nutzer der Halle haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- (2) Die Burggrafenhalle ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

§ 6

Zutritt

Zu der Burggrafenhalle haben jederzeit Bedienstete oder Beauftragte des Marktes Burtenbach Zutritt, auch bei Veranstaltungen von anderen zugelassenen Nutzern.

§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Burggrafenhalle erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Nutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Burggrafenhalle ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die durch Dritte zugefügt werden.



Kemnat



Burtenbach



Oberwaldbach

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf den der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Burtenbach, 27.11.2024

Roland Kempfle
1. Bürgermeister

(Siegel)

